

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ 2021-0.550.481

Im Umlauf beschlossen am 27. 08. 2021

Betreff: Beschluss über die Anwendung von europarechtlichen Ausnahmen für die Dauer der General Escape Clause der Europäischen Union auf den innerösterreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012)

Beschluss:

Die COVID-Krise wirkt sich auf den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und in weiterer Folge auch auf den Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012) aus:

Gemäß Artikel 11 ÖStP sind von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden. Das Österreichische Koordinationskomitee stellt fest, dass die allgemeine Ausweichklausel (General Escape Clause, GEC) im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP; Aktivierung im Frühjahr 2020 durch die Europäische Kommission, bestätigt durch den ECOFIN) eine derartige Ausnahme ist.¹

Durch die Aktivierung der GEC verändern Einnahmehausfälle und Ausgabenerhöhungen durch Corona die ÖStP-Zielwerte entsprechend. Diese fiskalischen Auswirkungen sind daher für die Dauer der GEC zielerreichungsneutral im Rahmen des ÖStP 2012. Die GEC wurde für die Jahre 2020 und 2021 aktiviert, daher fallen Covid-19-Maßnahmen in diesen Jahren pauschal unter diese allgemeine Ausweichklausel. Für die Jahre 2020 und 2021 werden einzelne Maßnahmen bei der Ermittlung der ÖStP Ergebnisse keiner Kategorie zugeordnet.

Im Ergebnis bedeutet die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für die ÖStP-Partner, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 und 2021 die Ziele des ÖStP definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskal-

¹ Die allgemeine Ausweichklausel (*General Escape Clause, GEC*) wurde im Rahmen des „Sechserpakets“ zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2011 eingeführt. Sie soll ermöglichen, in Reaktion auf eine umfassende Krisensituation in koordinierter und geordneter Weise von den regulären haushaltspolitischen Anforderungen auf EU-Ebene abzuweichen.

regeln (insb die Art 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Sanktionsverfahren finden daher nicht statt. Da nach dem ÖStP in den Jahren 2020 und 2021 keine Abweichungen festzustellen sind, erfolgen auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Kontrollkontobuchungen sind erst nach Auslaufen der GEC wieder vorzunehmen (Ausgangsbasis Kontrollkontostand 2019, wie vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen).

Das Österreichische Koordinationskomitee hält fest, dass es durch den ggst. Beschluss zu keiner Änderung der geltenden Kostentragungsregelungen kommt.